



ORTSGEMEINDE HERGERSWEILER



Antrag für die Benutzung der Vogelsanghütte

Benutzer

Name/Verein

Strasse und Hausnummer

Wohnort

Tel.:

Datum

Antragsdatum

Tag der Benutzung

Anerkennung der Benutzungsordnung

Die beigefügte Benutzungsordnung wird
anerkannt

Hergersweiler, den _____

Unterschrift Benutzer

Benutzungserlaubnis

Die Vogelsanghütte mit Außenanlage
wird überlassen

Benutzungsgebühr in € _____

Kautions in € _____

wurde bezahlt

Hergersweiler, den _____

Unterschrift Hüttenwart

Bitte beachten

- Holz für Feuerstelle und Ofen mitbringen
- Müll beseitigen
- Vogelsanghütte und Toiletten reinigen
- Außenanlage reinigen/aufräumen
- Schäden melden
- Geschirrtücher mitbringen
- Spültücher mitbringen

Rückgabe

Die Anlage wurde in ordnungsgemäßen
Zustand
zurück gegeben und die Kautions zurückgezahlt

Hergersweiler, den _____

Unterschrift Hüttenwart

Unterschrift Benutzer

Benutzungsordnung für die Vogelsang-Hütte der Ortsgemeinde Hergersweiler

1. Allgemeines

Die Ortsgemeinde Hergersweiler stellt ihrer Bevölkerung die Grill- und Schutzhütte (in der Folge Anlage genannt) in der Gewanne Vogelsang für Veranstaltungen zur Verfügung. Die vorgezogene Überdachung im Außenbereich können alle Besucher benutzen, sofern keine Benutzungserlaubnis für die Gesamtanlage erteilt wurde.

2. Benutzungsregelung

2.1. Benutzergruppen

Die Anlage ist für die örtlichen Vereine/Organisationen und Mitbürger der Ortsgemeinde Hergersweiler vorgesehen. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass die Gesamtschule BZA sowie der Kindergarten Barbelroth die Anlage benutzen kann, sofern sich Kinder aus Hergersweiler in der betreffenden Klasse bzw. Gruppe befinden. Hier muss ein Elternteil aus Hergersweiler die Benutzung beantragen.

2.2. Benutzungserlaubnis

Die Benutzung der Anlage wird auf Antrag schriftlich durch die Ortsgemeindeverwaltung Hergersweiler erteilt (siehe Antragsformular). Der Antragsteller (Benutzer) übernimmt mit seiner Unterschrift die Verantwortung für die Einhaltung der Benutzungsordnung.

Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Überlassung zurückgenommen oder ganz eingeschränkt werden.

Die Überlassung der Anlage zur kommerziellen Nutzung ist ausgeschlossen.

Die Benutzung der Anlage ist nur unter Anwesenheit einer verantwortlichen, voll geschäftsfähigen Person möglich.

Eine Weiter- oder Untervermietung sowie Überlassung an Dritte ist unzulässig.

Veranstaltungen, die einen erheblichen Glas- oder Geschirrbuch erwarten lassen (Polterabend) sind ausgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Anlage besteht nicht.

2.3 Ordnung und Behandlung der Anlage und ihrer Einrichtungen

Die Benutzer sind verpflichtet:

- die Anlage mit ihren Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- die Anlage in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen,
- das Anbringen von Nägeln, Schrauben etc. zu unterlassen,
- ruhestörenden Lärm zu vermeiden. Ab 22.00 Uhr ist im Außenbereich sowohl Live-Musik als auch Musik über Empfangs- und Tonwiedergabegeräte nicht mehr erlaubt,
- die Anlage und deren Einrichtungen vor und nach Gebrauch zu überprüfen. Festgestellte Mängel und Schäden sind unverzüglich der Ortsgemeindeverwaltung zu melden,
- den An- und Abfahrtsweg einzuhalten.

3. Verwaltung und Hausrecht

Die Verwaltung der Anlage obliegt der Ortsgemeinde. Das Hausrecht steht der Ortsgemeindeverwaltung zu.

Zur örtlichen Überwachung und Beaufsichtigung der Anlage ist eine Aufsichtsperson bestellt. Den Weisungen der Aufsichtsperson sowie denen des Ortsbürgermeisters und der Ortsgemeinderatsmitglieder ist Folge zu leisten.

4. Übergabemodalitäten

Die Übergabe der Anlage erfolgt am Tage der Veranstaltung, frühestens ab 10.00 Uhr. Die Rückgabe der gereinigten Anlage erfolgt am Tage nach der Benutzung bis spätestens 10.00 Uhr.

5. Reinigung / Müllentsorgung

Die Reinigung und Müllentsorgung während und nach der Veranstaltung obliegt dem Benutzer auf seine Kosten.

Dies betrifft auch die Nebenräume und die Feuerstelle sowie die benutzten Gegenstände.

Die Innen- und Toilettenräume müssen feucht gereinigt werden. Geschirr, Bestecke etc. sind sauber zu spülen; sie müssen sich hygienisch in einem einwandfreien Zustand befinden.

Die Müllentsorgung muss durch den Benutzer selbst vorgenommen werden.

Es darf kein Einweggeschirr verwendet werden.

Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung / Müllentsorgung hat der Benutzer die Kosten für die Arbeiten zu erstatten (siehe Kostenordnung).

6. Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, oder den Anordnungen der Ortsgemeinde nicht Folge leisten, können verwarnet und im Wiederholungsfall zeitweise oder dauernd von dem Besuch der Anlage ausgeschlossen werden.

Vorsätzliche Sachbeschädigungen an der Anlage haben den sofortigen Entzug des Benutzungsrechts zur Folge.

7. Haftung

7.1. Ortsgemeinde

Eine Haftung für Unfälle übernimmt die Ortsgemeinde nicht.

Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen von Gegenständen der Benutzer übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung. Die Ortsgemeinde haftet als Grundstückseigentümerin für den sicheren Baubestand der Anlage.

7.2. Benutzer

Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlage, der Einrichtungsgegenstände sowie an den Zugängen zur Anlage stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragten.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an der überlassenen Anlage und deren Einrichtungsgegenständen sowie an den Zugängen durch den Benutzer entstehen. Er hat entstehende Schäden voll zu ersetzen.

8. Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren und Nebenkosten werden in der Kostenordnung festgelegt (siehe Rückseite des Antragsformulars).

Die Ortsgemeindeverwaltung behält sich vor, zur Erhaltung der Ordnungsregeln eine Kaution in angemessener Höhe zu verlangen (siehe Kostenordnung).

9. Inkrafttreten der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung tritt gemäß Ortsgemeinderatsbeschluss vom 24.02.95 in Kraft.

Hergersweiler, den 24.02.95

Hechler, Ortsbürgermeister

Benutzungsgebühr für die Überlassung der Anlage einschließlich Nebenräume und Einrichtungen pro Tag (24 Std.)

öffentliche Veranstaltung der örtlichen Vereine/Organisationen incl. Wasser, Abwasser und Strom	60 €
interne Veranstaltung der örtlichen Vereine/Organisationen incl. Wasser, Abwasser und Strom *	30 €
Gesamtschule BZA, Kindergarten Barbelroth incl. Wasser, Abwasser und Strom	30 €
Private Veranstaltung von Mitbürgern der Gemeinde incl. Wasser, Abwasser und Strom	50 €

* jeder örtliche Verein/Organisation darf die Vogelsanghütte zwei mal im Jahr kostenlos für eine interne Veranstaltung nutzen

Falls die Reinigung/Müllentsorgung nicht ordnungsmäßig erfolgt, werden die Arbeiten im Auftrag der Ortsgemeinde nach Aufwand durchgeführt.

Stundensatz 15 Euro